

<http://www.medialex.ch>

medialex 01/2010 vom 08.04.2010

medialex-2010-45

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht

1.3 Radio- und Fernsehrecht

10-32

Fehlende Berichterstattung über VgT-Urteil des EGMR war zulässig

Vielfaltsgebot; Zugangsbeschwerde; Sachgerechtigkeitsgebot
Art. 10 EMRK; Art. 4 Abs. 2 und 4, 97 Abs. 2 Bst. a und b RTVG

Entscheid der UBI vom 18. Dezember 2009 (b.607) - nicht rechtskräftig

Gegen die fehlende Berichterstattung über das Urteil des EGMR bezüglich des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) liess die UBI weder eine Vielfalts- noch eine Zugangsverweigerungsbeschwerde zu.

Der EGMR stellte mit Urteil vom 30. Juni 2009 fest, dass die Schweiz durch das anhaltende Verbot der Ausstrahlung eines Werbespots des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) im Schweizer Fernsehen gegen die in Art. 10 der EMRK verankerte Meinungsfreiheit verstossen habe. Der Präsident des VgT reichte nach dem Bekanntwerden dieses Urteils Beschwerde bei der UBI ein und beanstandete, dass keine Nachrichtensendung des Schweizer Fernsehens über den Entscheid des EGMR berichtet habe. Dieser Informationsboykott stelle eine Verletzung des Vielfaltsgebots nach Art. 4 Abs. 4 RTVG dar.

Die UBI hielt fest, dass keine zulässige Beschwerde im Sinne von Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG vorliege, da keine Verletzung des Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebots bestehe. Eine Anwendung dieser Bestimmungen setze voraus, dass ein Veranstalter überhaupt ein Ereignis erwähne oder ein Thema behandle. Verzichte er jedoch darauf, könne dieser Umstand auch keine Verletzung der zwei Gebote begründen. Weiter wurden die Voraussetzungen für eine Zugangsbeschwerde nach Art. 97 Abs. 2 Bst. b RTVG geprüft. Jedoch wurden diese von der UBI als nicht erfüllt befunden, da einerseits der Beschwerdeführer nicht geltend mache, dass das Schweizer Fernsehen ihm bzw. einem Vertreter den Zugang zu redaktionellen Sendungen oder zum Werbeblock verweigert habe. Deswegen fehle es schon am erforderlichen Anfechtungsobjekt. Andererseits sei es im Rahmen einer Zugangsbeschwerde nicht möglich, die redaktionelle Bearbeitung eines Ereignisses durchzusetzen. Zudem verlange das EGMR in seinem Entscheid nicht, dass das Schweizer Fernsehen über das Urteil berichten müsse. Aus journalistischer Sicht möge es zwar erstaunen, dass SF 1 das Publikum in seinen Informationssendungen nicht informiert habe, dennoch erlaube die den Veranstaltern gewährleistete Programmautonomie, frei über den Inhalt ihrer Nachrichtensendungen zu entscheiden.

Anmerkungen Dieser Entscheid ist beim Bundesgericht angefochten worden und wird einer höchstrichterlichen Überprüfung wohl kaum standhalten. Wie das Bundesgericht in seinem - nach dem vorliegenden UBI-Entscheid ergangenen - Urteil i.S. VgT vom 10. Dezember 2009 (2C_380/2009) (siehe: «Die Entscheidung» in diesem Heft) festgestellt hat, darf die UBI keine formell strengen Anforderungen an eine Zugangsverweigerung stellen. Sie muss auf eine Zugangsbeschwerde bereits dann eintreten, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass ein Gesuchsteller in verfassungs- oder konventionsrechtlicher Hinsicht diskriminiert wurde.

Prof. Dr. Christoph Beat Graber, Luzern